

Geschäftsordnung des Beirates des Deutschen Fundraising Verbandes e.V.

Diese Geschäftsordnung regelt die interne Zusammenarbeit von Vorstand und Beirat.

§ 1 Aufgaben des Beirates

1) *Der Beirat berät über die Aufgaben des Deutschen Fundraising Verbandes und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und genehmigt den Haushaltsplan. Der Vorstand legt dem Beirat die für den Deutschen Fundraising Verband wesentlichen und die nach dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung vor.*

(§ 8 Abs. 1 der Satzung)

2) *Der Beirat beschließt über Grund und Höhe der Zahlungen an die Mitglieder des Vorstandes. (§5 Abs. 3 der Satzung).*

3) *Vor diesem Hintergrund arbeiten Vorstand und Beirat kollegial und kooperativ zusammen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Beirat rechtzeitig über alle Vorgänge zu informieren, die er für wesentlich hält, damit die satzungsgemäß vorgesehene Beschlussfassung im Beirat erfolgen kann.*

Die Beschlüsse des Beirates sind als Empfehlungen für den Vorstand zu verstehen.

4) *Wesentliche Angelegenheiten sind insbesondere Entscheidungen mit langfristigen strategischen Auswirkungen oder mit erheblichen Auswirkungen für den inneren Zusammenhalt im Verband und seine Außendarstellung, sowie die inhaltliche Vorbereitung der Mitgliederversammlung.*

5) *Der Beirat kann eine Angelegenheit für wesentlich erklären durch Beschluss, oder indem mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand erklärt. Der Vorstand informiert den Beirat dann zeitnah über diese Angelegenheit und ermöglicht die Beratung und Beschlussfassung.*

§ 2 Die Mitglieder

1) *Der Beirat besteht aus gewählten (Abs. 3), kooptierten (Abs. 4) und berufenen (Abs. 5) Mitgliedern. (§ 8 Abs. 2 der Satzung)*

2) *Bis zu sieben Mitglieder werden auf Vorschlag von Vorstand und Beirat von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirates können je für sich, in Gruppen oder im Block gewählt werden. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. (§ 8 Abs. 3 der Satzung)*

3) *Weitere bis zu zwei Beiratsmitglieder können vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren kooptiert werden. Erneute Kooptation ist zulässig. (§ 8 Abs. 4 der Satzung)*

4) *Darüber hinaus sind ein von den Leitern der Fachgruppen mehrheitlich berufener Vertreter, zwei von den Leitern der Regionalgruppen mehrheitlich berufene Vertreter, ein von den Leitern der Fachausschüsse mehrheitlich berufener Vertreter sowie die zwei Kassenprüfer für die Dauer ihrer Amtszeit berufene Mitglieder des Beirates. Die fristgerechte Durchführung des Berufungsverfahrens liegt in der Verantwortung des*

Vorstandes; die Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfer mit der Prüfung des Verfahrens beauftragen. (§ 8 Abs. 5 der Satzung)

5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des Beirats und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. (§ 11 der Satzung)

§ 3 Die Sitzungen des Beirates

- 1) Zu den Sitzungen des Beirates lädt der Vorstand die Beiratsmitglieder spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung ein. (§ 8 Abs. 6 der Satzung)*
- 2) Anregungen und Wünsche des Beirats sind dabei zu berücksichtigen.*
- 3) Ergänzungen zur Tagesordnung können auch kurzfristig eingereicht werden.*

- 4) Der Beirat ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. (§ 8 Abs. 6)*
- 5) Die Sitzungen des Beirates finden gemeinsam mit dem Vorstand mindestens einmal im Jahr statt. (§ 8 Abs. 7 der Satzung)*
- 6) Die Sitzungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. (§ 8 Abs. 8 der Satzung)*

- 7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Diskussionen und Abstimmungen sind vertraulich.*

- 8) Im Einzelfall können Gäste, insbesondere Persönlichkeiten mit Fachexpertise vom Vorstand eingeladen werden. Anregungen und Wünsche des Beirats sind hierbei zu berücksichtigen.*

- 9) Die Mitglieder des Beirates dürfen in keiner Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, in der sie aufgrund beruflicher oder persönlicher Gründe befangen sind; sie sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht. Eine Befangenheit besteht nicht, wenn die Mitwirkung an der Beratung oder Beschlussfassung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe erfolgt, deren gemeinsame Interessen berührt werden (§ 5 Abs. 4 der Satzung).*

§ 4 Beschlussfassung/Abstimmungen

- 1) *Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. (§ 8 Abs. 7 der Satzung). Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. (§ 8 Abs. 8 der Satzung)*
- 2) Empfehlungen an den Vorstand kann der Beirat nur beschließen, wenn er beschlussfähig ist; ansonsten gelten seine Voten als Meinungsbild, über das auf der folgenden Sitzung oder im Umlaufverfahren Beschluss gefasst werden kann.
- 3) *Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen, elektronischen Umlaufverfahren oder auf einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn es vom Vorsitzenden vorgeschlagen wird und alle Mitglieder des Beirates diesem Verfahren zustimmen.
(§ 8 Abs. 8 der Satzung)*
- 4) Alle Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

§ 5 Protokoll

- 1) *Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.
(§ 5 Abs. 2 der Satzung)*
- 2) Im Protokoll werden mindestens aufgeführt:
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung oder Umstände des Umlaufverfahrens
 - Anwesende/Teilnehmer, Sitzungsvorsitz,
 - alle formellen Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
 - die festgelegte Tagesordnung,
 - Beratungsgegenstände und Beratung in den Grundzügen,
 - sowie die gefassten Beschlüsse in Wortlaut.
- 3) Die Protokollführung obliegt dem/der Geschäftsführerin. Mit Einverständnis der/des Vorsitzenden kann ein/e Protokollführer/in hinzugezogen werden.
- 4) Die Mitglieder können im Einzelfall spätestens nach der betreffenden Abstimmung verlangen, dass ihr Votum im Protokoll festgehalten wird.
- 5) Das Protokoll wird dem Beirat innerhalb von 3 Wochen vorgelegt. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Sitzung.
- 6) Beschlussfassungen, die im Umlaufverfahren zustande gekommen sind, werden separat protokolliert. Diese Protokolle werden in der folgenden Sitzung genehmigt.

- 7) Das vom Beirat genehmigte Protokoll wird veröffentlicht. Der Beirat kann Inhalte als vertraulich kennzeichnen. Vertrauliche Passagen werden nicht veröffentlicht.
- 8) Zur Veröffentlichung bestimmte Protokollteile werden zwischen zwei Sitzungen im Umlaufverfahren genehmigt.

§ 6 Administration/Kosten

- 1) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Bzgl. der Reisekosten gilt die aktuelle Reisekostenregelung des Vorstands.
- 3) Die Kosten für die Sitzungen übernimmt der Deutsche Fundraising Verband.
- 4) Der Beirat kann in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in für administrative Aufgaben auf die Geschäftsstelle zurückgreifen.

§ 7 Gültigkeit der Geschäftsordnung

- 1) Die Geschäftsordnung wurde vom Vorstand und Beirat am 01.04.2014 verabschiedet, sie tritt nach Verabschiedung in Kraft.
- 2) Änderungen zur vorliegenden Geschäftsordnung können von jedem Mitglied von Beirat und Vorstand beantragt werden; sie bedürfen der Zustimmung von Beirat und Vorstand auf einer Sitzung.